



Dr. Joachim Solf - Bahnhofstr. 10 - 49163 Bohmte

Gemeinde Bohmte
- An den Bürgermeister
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

Gruppensprecher: Dr. Joachim Solf

Adresse: Bahnhofstr. 10
49163 Bohmte

Telefon: 05471 - 47 31

Mobil: 0171 - 64 04 755

E-Mail: drsolf@t-online.de

Bohmte, den 15.01.2024

Antrag

Förderrichtlinie Umwelt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleinkauertz,

die Ratsgruppe ‚Gemeinsam für Bohmte‘ beantragt, der Rat der Gemeinde Bohmte möge beschließen:

Die Gemeinde Bohmte erarbeitet und beschließt eine Richtlinie zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen. Über die Höhe der einzustellenden Haushaltsmittel ist im Rahmen des Haushaltsplans 2025 zu beraten. Der Klimaschutzmanager wird mit der Antragsbearbeitung und Prüfung, entsprechend der Vorgaben der Förderrichtlinie, betraut.

Als Beratungsgrundlage ist der beigefügte Entwurf ‚Förderrichtlinie Umwelt‘ beigefügt.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Solf
Gruppensprecher

Lars Büttner
stellv. Gruppensprecher

Hilde Sundmäker
stellv. Gruppensprecherin

Entwurf

Förderrichtlinie Umwelt der Gemeinde Bohmte

1. Zuschusszweck, Fördersumme und Beurteilungsgrundlagen

- (1) Ziel der Förderung ist es einen Anreiz zu schaffen versiegelte Flächen insbesondere in Vorgärten so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.

Das Förderprogramm wird für fünf Jahre (2025 – 2030) im Umfang eines Gesamtvolumens von max. XX.000 € jährlicher Fördersumme durchgeführt.

- (2) Versiegelte Flächen sind solche Flächen in Vorgärten/Gärten von Wohnhäusern, die zu über ca. 80 % mit Asphalt oder geschlossenen Pflasterungen aller Art, Schotter und/oder Kies bedeckt, bzw. geprägt sind. Über die Einstufung als versiegelte Fläche entscheidet die Gemeinde Bohmte auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin.

2. Fördergegenstand

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug oder versiegelten Flächen sowie weitere, für die Entsigelung zu entfernenden Materialien.
- Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie Neubepflanzung mit Sträuchern, Stauden und Blühwiesen.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt wird, beträgt 10 m².
- (2) Bei der Neugestaltung von mehreren kleinen Teilflächen (kleiner 10 m²) auf einem Grundstück (z. B. im Vorgarten- und Gartenbereich) können die Teilflächen addiert werden.
- (3) Folgende Anforderungen an die Neugestaltung der vom Antrag erfassten Gartenfläche sind zu erfüllen:
 - Es ist Mutterboden als Pflanzerde einzubringen.
 - Der versiegelte Flächenanteil der neu gestalteten Fläche darf maximal 10 % betragen.
- (4) Anforderungen an die Bepflanzung werden nicht gestellt.

4. Förderhöhe

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Er ist begrenzt auf maximal 500,00 € je Antrag. In jedem Jahr werden Anträge chronologisch bearbeitet/bewilligt. Ist die jährliche Fördersumme aufgebraucht werden keine Anträge mehr bewilligt.

- (2) Werden pro Antragsteller für mehrere Grundstücke Förderungen beantragt, so kann dem Antrag entsprochen werden, wenn im Zeitraum des Antragsverfahrens (Ziff. 6) von anderen Antragstellern keine weiteren Anträge für Einzelprojekte vorliegen.

5. Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

6. Antragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag ist auf dem Postweg unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag der Umwandlung von versiegelten Flächen in der Gemeinde Bohmte“ zu übersenden. Pro Antragsteller ist eine Förderung grundsätzlich nur für ein Grundstück möglich. Der Förderantrag kann bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist zu richten an

Gemeinde Bohmte
Klimaschutzmanager
Bremer Straße 3
49163 Bohmte

Dem Antrag sind Fotos und eine Skizze beizufügen, die den derzeitigen Stand der Versiegelung zeigen.

7. Bewilligung

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragsgänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragsesangs beim Klimaschutzmanager.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Gemeinde Bohmte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmebeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe oder der Beginn bzw. die Ausführung in Eigenleistung.
- b) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften gefördert.
- c) Die Entsiegelung muss aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bzw. behördlicher Verfahren durchgeführt werden (z. B. Baugenehmigung).

- d) Die erfolgte Umwandlung in eine versiegelte Fläche entsprach nicht den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Baurecht).

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
 - Rechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2
 - Fotos zum Zustand nach dem Umbau
- (3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend versagt werden.

10. Bedingungen und Auflagen

- (1) Die Gemeinde Bohmte ist berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme vor Ort zu prüfen.
- (2) Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten/Gärten sind für einen Zeitraum von 5 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 5 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Gemeinde Bohmte tritt am XX.XX.2025 in Kraft.